

Aktenzeichen: 6 AZR 667/84

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 20. Februar 1986
- 6 AZR 667/84 -

I. Arbeitsgericht
Dortmund

Urteil vom 3. November 1983
- 7 Ca 2259/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 2. Oktober 1984
- 11 Sa 2342/83 -

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein
Für das Bundesarchiv:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Tariflicher Urlaubsabgeltungsanspruch

Gesetz:

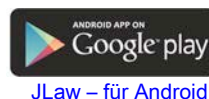
BUrlG §§ 7, 13; Manteltarifvertrag für die Arbeiter
des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbaues,
Stand 1. Juli 1980, §§ 114, 115

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 667/84

11 Sa 2342/83 Hamm

Verkündet am
20. Februar 1986

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Februar 1986 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Rösler, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Mayer und Dr. Gehringer für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 2. Oktober 1984 - 11 Sa 2342/83 - in der Sache und im Kostenauspruch insoweit aufgehoben, als es den Urlaubsabgeltungsanspruch für das Urlaubsjahr 1981 in Höhe von 4.208,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 11. Februar 1983 abgewiesen hat.

Insoweit wird die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Dortmund vom 3. November 1983 - 7 Ca 2259/82 - zurückgewiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits 1. und 2. Instanz tragen die Beklagte 57/100 und der Kläger 43/100, von den Kosten der Revision die Beklagte 78/100 und der Kläger 22/100.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger trat im Jahre 1977 in die Dienste der Beklagten, einer Bergbauspezialgesellschaft. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden die urlaubsrechtlichen Vorschriften der §§ 107 bis 116 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbaus, Stand 1. Juli 1980, kraft Vereinbarung Anwendung (MTV). Die §§ 114, 115 MTV lauten auszugsweise:

"§ 114

- (2) Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder zum Teil nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten.

§ 115

- (1) Kann der Urlaub in dem laufenden Kalenderjahr nicht erteilt werden, weil die Wartezeit nicht mehr oder zu spät erfüllt wird, so werden die entsprechenden Urlaubstage im nächsten Kalenderjahr gewährt.



- (2) Kann ein Arbeiter infolge Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall seinen Urlaub im laufenden Kalenderjahr nicht nehmen, so wird ihm der Urlaub gewährt, wenn er wieder tätig wird. Endet das Arbeitsverhältnis während des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres, ohne daß der Arbeiter die Arbeit im Betrieb wieder aufgenommen hat, ist der Urlaub abzugelten. Nimmt der Arbeiter die Arbeit im Betrieb auch nach Ablauf dieses Jahres nicht wieder auf, entfällt der Urlaubsanspruch.
- (3) Im übrigen kann der Urlaub auf das nächste Kalenderjahr nur übertragen werden, wenn außergewöhnliche betriebliche oder persönliche Gründe dies erfordern."

Der Kläger wurde als Hauer unter Tage auf Baustellen des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlebergbaues beschäftigt. Seit dem 21. März 1980 war er bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 31. März 1982 ununterbrochen arbeitsunfähig. Die Bundesknappschaft hat ihm mit Wirkung vom 1. April 1982 eine Dauerrente wegen Erwerbsunfähigkeit bewilligt.

Der Kläger begehrt Urlaubsabgeltung für das Urlaubsjahr 1981 in Höhe von 4.208,-- DM und für das Urlaubsjahr 1982 in Höhe von 1.183,50 DM.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 5.391,50 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 11. Februar 1983 zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren (Urlaubsabgeltung für 1981 und 1982)



weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Die Revision ist insoweit begründet, als der Kläger einen Urlaubsabgeltungsanspruch für das Urlaubsjahr 1981 in Höhe von 4.208,-- DM geltend macht.

1. Der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, § 115 Abs. 2 MTV gewähre für das der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorausgegangene Jahr 1981 keinen weitergehenden Anspruch als der mit § 7 Abs. 4 BUrlG inhaltsgleiche § 114 Abs. 2 MTV, kann nicht gefolgt werden. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit, wie die Revision zutreffend rügt, die besondere Regelung gemäß § 115 Abs. 2 MTV verkannt.

2. Nach § 115 Abs. 2 Satz 2 MTV ist der Urlaub abzugelten, wenn das Arbeitsverhältnis während des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres endet, ohne daß der Arbeiter die Arbeit im Betrieb wieder aufgenommen hat. Diese tatsächlichen Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall unstreitig erfüllt.

a) Zu Unrecht meint das Landesarbeitsgericht die mit § 7 Abs. 4 BUrlG inhaltsgleiche Regelung des § 114 Abs. 2 MTV schließe aus Rechtsgründen einen Urlaubsabgeltungsanspruch aus. Denn § 115 Abs. 2 Satz 2 MTV schafft bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Wiederaufnahme der Arbeit im Folgejahr einen neuen Abgeltungstatbestand, der über die gesetzliche Regelung in § 7 Abs. 4 BUrlG bzw. der tariflichen Regelung gemäß



§ 114 Abs. 2 MTV hinausgeht. Die Abgeltungsverpflichtung nach § 7 Abs. 4 BUr1G setzt voraus, daß der Urlaubsabgeltungsanspruch als Surrogat des Urlaubsanspruches spätestens bis zum Ablauf des Übertragungszeitraumes erfüllt werden kann. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist der Urlaub nur dann abzugelten, wenn der Arbeitgeber nur deshalb nicht in der Lage ist, den Arbeiter von der Arbeitspflicht durch Urlaubserteilung zu befreien, weil das Arbeitsverhältnis bereits beendet und mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses die Arbeitspflicht erloschen ist (vgl. Urteile des erkennenden Senats vom 28. Juni 1984, BAG 46, 224, 226; vom 7. März 1985 - 6 AZR 334/82 - zur Veröffentlichung vorgesehen und vom 7. November 1985 - 6 AZR 202/83 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Demgegenüber verschafft § 115 Abs. 2 Satz 2 MTV dem bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ununterbrochen arbeitsunfähigen Arbeiter einen Abgeltungsanspruch für das abgelaufene Urlaubsjahr "ohne daß der Arbeiter die Arbeit im Betrieb wieder aufgenommen hat". Die tarifliche Vorschrift eröffnet also eine Abgeltungsmöglichkeit trotz fehlender Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Der Verwirklichung dieses tariflichen Anspruches steht ähnlich wie der Abgeltungsregelung des § 2 Abs. 3 Satz 3 Urlaubsabkommen für die Arbeiter und Angestellten in der Metallindustrie in Südwürttemberg Hohenzollern vom 23. Januar 1979 (BAG Urteil vom 26. Mai 1983 - 6 AZR 273/82 - AP Nr. 12 zu § 7 BUr1G Abgeltung) im Unterschied zur gesetzlichen Regelung die Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nicht entgegen. Gegen eine solche arbeitnehmerbegünstigende tarifliche Gestaltung bestehen auch im Hinblick auf § 13 Abs. 1 Satz 1 BUr1G keine Bedenken (BAG aa0; BAG Urteil vom 7. November



1985 - 6 AZR 202/83 - zur Veröffentlichung vorgesehen).

b) Soweit das Landesarbeitsgericht den Anspruch verneint, weil der Begriff "Urlaub im laufenden Kalenderjahr" in § 115 Abs. 2 MTV sich nur auf das Jahr beziehe, in dem die Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters begonnen habe, findet sich für diese Auslegung in den tariflichen Vorschriften kein Anhaltspunkt.

Der Begriff "laufendes Kalenderjahr" wird in § 115 Abs. 1 MTV eingeführt. Er dient dort dazu, das Jahr, in dem die Wartezeit zurückgelegt wird, von dem nächsten Jahr abzugrenzen, in dem der Urlaub gewährt werden kann. Eine vergleichbare Funktion hat der Begriff in § 115 Abs. 2 Satz 1 MTV. Dort dient er dazu, das Jahr, in dem der Urlaubsanspruch nach Zurücklegung der Wartezeit gem. § 109 Abs. 1 MTV erworben ist, im Unterschied zu dem in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen "folgenden Kalenderjahr", in das der Urlaubsanspruch übertragen wird, zu bezeichnen. Irgendwelche in der tariflichen Norm zum Ausdruck gekommenen Anzeichen dafür, daß ein Abgeltungsanspruch für den aus dem Vorjahr übertragenen Urlaub nur entstehen soll, wenn der Arbeiter in dem vor dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis abgelaufenen Jahr zeitweise gearbeitet hat, sind nicht ersichtlich. Zwar mag bei Abschluß des Tarifvertrags eine derartige an der früheren, seit dem Urteil des erkennenden Senats vom 28. Januar 1982 (BAG 37, 382 = AP Nr. 11 zu § 3 BUrlG Rechtsmißbrauch) aufgegebenen Rechtsprechung des BAG zum Rechtsmißbrauch orientierte Vorstellung bestanden haben, diese hat jedoch in den tariflichen Vorschriften keinen erkennbaren Ausdruck gefunden und muß daher bei der Auslegung des Ta-



rifvertrages, die vom Wortlaut der Norm auszugehen hat, unberücksichtigt bleiben (vgl. BAG Urteil vom 20. Oktober 1982 - 4 AZR 1211/79 - AP Nr. 45 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau; BAG 11, 135 = AP Nr. 68 zu Art. 3 GG; Urteile des erkennenden Senats vom 4. März 1982 - 6 AZR 594/79 - AP Nr. 3 zu § 77 BetrVG 1972 und Urteil vom 26. Mai 1983 - 6 AZR 273/82 - AP Nr. 12 zu § 7 BUrlG Abgeltung sowie Urteil vom 17. November 1983 - 6 AZR 346/80 - AP Nr. 13 zu § 13 BUrlG).

c) Die Beklagte hat als Schuldnerin den in der Höhe nicht umstrittenen Urlaubsabgeltungsanspruch für 1981 gem. §§ 291 Satz 1, 288 Abs. 1 Satz 1 BGB von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an, hier Zustellung des klageerweiternden Schriftsatzes vom 7. Februar 1983 bei der Beklagten am 11. Februar 1983, mit 4 v.H. für das Jahr zu verzinsen.

II. Soweit der Kläger einen Abgeltungsanspruch für das Jahr 1982 geltend macht, ist die Revision unbegründet.

1. Das Landesarbeitsgericht geht im Ergebnis zutreffend davon aus, daß der für das Jahr 1982 erworbene anteilige Urlaubsanspruch entfallen ist, da der Kläger auch nach Ablauf des auf das Urlaubsjahr 1981 folgenden Jahres 1982 nicht wieder arbeitsfähig geworden ist.

2. Gemäß § 115 Abs. 2 Satz 3 MTV entfällt der Urlaubsanspruch, wenn der Arbeiter die Arbeit im Betrieb auch nach Ablauf des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres nicht wieder auf-



nimmt. Der Senat hat Bedenken, ob diese tarifvertragliche Regelung, jedenfalls soweit sie den gesetzlichen Mindesturlaub betrifft, gegen § 13 Abs. 1 BUrlG verstößt (vgl. zuletzt Senatsurteil vom 7. November 1985 - 6 AZR 202/83 - zur Veröffentlichung bestimmt). Da jedoch auch nach der ständigen Senatsrechtsprechung im vorliegenden Fall kein Urlaubsabgeltungsanspruch entstanden ist (vgl. BAG, aaO), war diese Rechtsfrage nicht entscheidungserheblich.

3. Dem Wortlaut des § 115 Abs. 2 Satz 2 MTV ist keine Regelung des Inhalts zu entnehmen, daß auch der im Jahr des Ausscheidens erworbene Urlaubsanspruch abgegolten werden soll, wenn der Arbeiter die Arbeit bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit nicht wieder aufnehmen kann. Die Erweiterung der Abgeltungsmöglichkeit in § 115 Abs. 2 Satz 2 MTV ist auf den übertragenen Urlaub aus dem vorangegangenen Urlaubsjahr beschränkt.

Zu Unrecht meint die Revision, es wäre widersinnig, wenn der Anspruch aus dem Vorjahr abzugelten ist, der Anspruch für das bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch laufende Jahr jedoch nicht. Dies zeige auch die von den Tarifvertragsparteien als "Sicherstellung" des Abgeltungsanspruches bei Krankheit verstandene Neuregelung der zum 1. Mai 1985 in kraft getretenen Änderung des § 115 Abs. 2 MTV, nach dessen neuen Satz 4 sowohl der übertragene als auch der laufende Urlaubsanspruch des arbeitsunfähigen Arbeiters, der wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr erfüllt werden könne, abzugelten sei.



Darauf, welche Vorstellungen die Tarifvertragsparteien sich von dem Inhalt des Bundesurlaubsgesetzes und ihrer davon abweichenden Regelung gemacht haben, kann es jedoch nicht ankommen. Für den normativen Teil eines Tarifvertrages sind die Grundsätze der Gesetzesauslegung maßgebend. Das bedeutet, daß der von den Tarifvertragsparteien gewollte Inhalt nur dann gilt, wenn er auch in dem Wortlaut der Norm einen für Dritte erkennbaren Ausdruck gefunden hat (BAG 11, 135, 138 = AP Nr. 68 zu Art. 3 GG).

Ein Anhaltspunkt für eine Ausweitung der Abgeltungsmöglichkeit für den laufenden Urlaub im Austrittsjahr ist jedoch nicht ersichtlich.

Im übrigen ist die bei der Änderung des § 115 Abs. 2 MTV von den Tarifvertragsparteien am 30. April 1980 unterlassene Regelung einer Abgeltung für den laufenden Urlaubsanspruch des arbeitsunfähigen Arbeitnehmers im Jahr des Ausscheidens aus der Sicht der Tarifvertragsparteien nicht ohne Sinn gewesen. Aufgrund der damaligen, erst mit der Entscheidung des erkennenden Senats vom 28. Januar 1982 (BAG 37, 382) aufgegebenen Rechtsprechung zum Rechtsmißbrauch bestand kein Bedürfnis, eine Regelung zu treffen, wenn der Arbeiter im Jahr seines Ausscheidens überhaupt nicht gearbeitet hatte. Nach der damals herrschenden Ansicht mußte das Bestehen eines Urlaubsanspruches wegen Rechtsmißbrauchs als ausgeschlossen angesehen werden, so daß bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses nichts gewesen wäre, was hätte abgegolten werden können. Hatte demgegenüber der Arbeiter im Jahre des Ausscheidens gearbeitet, so war nach der damals herr-



schenden Ansicht ebenfalls kein Bedürfnis für eine besondere Abgeltungsregelung vorhanden, weil der Arbeiter nach dieser Auffassung einen Abgeltungsanspruch auch dann erwarb, wenn bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses die Erfüllung des Urlaubsanspruches infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit unmöglich wurde. Diese Auffassung der Rechtsprechung wurde erst durch die Entscheidung des erkennenden Senats vom 23. Juni 1983 (BAG 44, 75, 77 = AP Nr. 14 zu § 7 BUrlG Abgeltung, zu 3. der Gründe) aufgegeben. Die im Verhältnis zu § 115 Abs. 2 Satz 2 allgemeine Regelung des Urlaubsabgeltungsanspruches in § 114 Abs. 2 MTV knüpft wie § 7 Abs. 4 BUrlG ausschließlich an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses an. § 114 Abs. 2 MTV soll ebenso wie § 7 Abs. 4 BUrlG den Arbeiter so stellen, als würde die Arbeitspflicht durch Urlaubserteilung suspendiert werden können. Der Abgeltungsanspruch besteht deshalb unter denselben Voraussetzungen wie der Urlaubsanspruch und erlischt, wenn er - wie hier wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit - nicht erfüllt werden kann, spätestens mit der im Fall von fortdauernder Arbeitsunfähigkeit für Arbeiter geltenden tariflichen Übertragungsfrist des § 115 Abs. 2 Satz 3 MTV (vgl. BAG 44, 75, 77 = AP Nr. 14 zu § 7 BUrlG Abgeltung, zu 3. der Gründe; BAG 46, 224, 226; Urteil des erkennenden Senats vom 7. März 1985 - 6 AZR 334/82 - und Urteil vom 7. November 1985 - 6 AZR 202/83 - jeweils zur Veröffentlichung vorgesehen).

Dr. Röhsler

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Mayer

Dr. Gehringer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

